

Flächennutzungsplan Kleinmachnow Verfahren zur 17. Änderung (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24.01.2017. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt **36** Träger sowie **4** Nachbargemeinden angeschrieben.

21 Träger/Nachbargemeinden haben zum FNP-Entwurf nicht geantwortet.

15 Träger/Nachbargemeinden hatten keine Bedenken und gaben keine weiteren Hinweise zur Planung.

4 Träger gaben weitere Hinweise, die im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden bzw. als Hinweis in die Begründung aufgenommen werden. Die seitens des Landkreises als Untere Denkmalschutzbehörde (UDB) zum Belang neue Bodendenkmale im Bereich der Änderungs-Nr. 5.06 werden als Nachrichtliche Übernahmen in der Planzeichnung nachgetragen.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) bestätigt die Anpassung der Planänderungen der 17. FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung. Die von weiteren Trägern gegebenen Hinweise und Anregungen werden in der Begründung ergänzt.

Im Ergebnis der Prüfungen führen die Hinweise zu geringfügigen Anpassungen der Begründung sowie zur Ergänzung Nachrichtlicher Übernahmen bezüglich der Bodendenkmale.

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Anlage.....3

FN-P-17. Änderung, einzelne Flächensignaturen und Zeichen

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.01.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)	08.02.2017	Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die o.g. Planungsabsicht haben wir Ihnen mit Schreiben vom 05.07.2016 mitgeteilt. Die Inhalte dieser Stellungnahme haben weiterhin Gültigkeit. Der Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist an die Ziele der Raumordnung angepasst . Die Grundsätze der Raumordnung sehen wir angemessen berücksichtigt.	Kennntnisnahme, die Anpassung an die Ziele der Raumordnung wird bestätigt keine Abwägung erforderlich	K
noch 4	weiter GL		Hinweise Der am 19.07.2016 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligte Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren (siehe http://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/artikel.516614.php). Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche die Festlegungen des rechtswirksamen Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben.	Kennntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
16	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien - Region Ost	31.01.2017 (Eingangsbestätigung)	Die DB AG - DB Immobilien - als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, nimmt die operative Ausführung der Aufgaben im Rahmen TOB wahr. Wir haben daher die Stellungnahmen hierzu innerhalb des Konzerns der Deutschen Bahn AG veranlasst. Nach Abschluss der Bewertung erhalten Sie federführend durch uns eine gesamtheitliche Stellungnahme der DB AG. Dieses Schreiben bitten wir als Zwischenbescheid zu betrachten.	Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich	K
		06.03.2017 (Stellungnahme)	Innerhalb des Verfahrensgebiets verlaufen folgende Bahntrassen: - (6177) Berlin Potsdam Hbf - Griebnitzsee (Potsdamer Stammbahn)	Sachstandsdarstellungen, keine Abwägung erforderlich. Verweis auf die Stellungnahme vom 13.06.2016, nach der die genannten Bahnstrecken z. Zt. nicht in Betrieb sind,	K

FNP-17. Änderung, einzelne Flächensignaturen und Zeichen

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.01.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 16	weiter DB AG		- (6038) Wannsee - Stahnsdorf (Friedhofsbahn). Die Flächen der Bahnstrecken 6177 und 6038 haben den Status einer gewidmeten Bahnanlage. Die DB Immobilien wurde frühzeitig im Rahmen der TÖB-Beteiligung, 17. Änderung des FNP Kleinmachnow, über die Ziele und den Zweck der Planung der Gemeinde Kleinmachnow informiert. Durch die Überarbeitung des Vorentwurfes und Vorlage des Entwurfes (Stand: 14. November 2016 (15.12.2016)) wurden die Grundzüge der Planung nicht berührt und geändert, sodass unsere Stellungnahme vom 13.06.2016 weiterhin volle Gültigkeit hat. Die DB Netz AG stimmt den Änderungen des Flächennutzungsplanes (17. Änderung) zu.	eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken aber noch erfolgte.	
19	Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus (LBV)	22.02.2017	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Mit der 17. Änderung des FNP sollen im Wesentlichen - Flächensignaturen und Zeichen an tatsächliche Nutzungen sowie an im Verfahren befindliche oder zwischenzeitlich genehmigte Bebauungspläne angepasst; - überörtliche Planungen, hier der durchgehende gemeindeverbindende Rad- und Wanderweg entlang des Teltow-Kanals dargestellt; - Anpassungen der Darstellung im Bereich von Brücken zur Querung des Teltow-Kanals (ehemalige Brücke A 115 und Brücke der stillgelegten Friedhofsbahn) vorgenommen,	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
				Sachstandsdarstellungen, keine Abwägung erforderlich	K
				Sachstandsdarstellungen, keine Abwägung erforderlich	K

FNP-17. Änderung, einzelne Flächensignaturen und Zeichen

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.01.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 19			- die Gemeindegrenze entsprechend eines geplanten Gebietsaustausches mit der Gemeinde Stahnsdorf darstellt; - Vermerke und nachrichtlichen Übernahmen, hier insbesondere die nachrichtliche Übernahme der gewidmeten Bahnflächen der Trassen der Potsdamer Stammbahn und der sog. Friedhofsbahn aktualisiert; - gesetzlich geschützte Biotope in einem gesonderten Beiplan dargestellt und - eine Anpassung der Trinkwasserschutzzonen an geplante Erweiterungen (neue Trinkwasserbrunnen) vorgenommen werden. Der vorliegende Entwurf zur 17. Änderung des FNP Kleinmachnow wurde gegenüber dem Vorentwurf (Stand April 2016) nicht wesentlich geändert, lediglich in einigen Abschnitten des Textteils ergänzt und aktualisiert. Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen die einzelnen Änderungen weiterhin keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonen-nahverkehr, Binnenschifffahrt (Schifffahrt auf Landesgewässern), ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die 17. Änderung des FNP der Gemeinde Kleinmachnow nicht berührt. Informationen über Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die die Änderungsflächen betreffen könnten, liegen mir nicht vor.	Sachstandsdarstellungen, keine Abwägung erforderlich	K
	weiter LBV			Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
				Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
noch 19	weiter LBV		Des Weiteren bleiben die in meiner Stellungnahme vom 24.06.2016 gegebenen Hinweise auch für den vorliegenden Planentwurf vom 14. November 2016 vollinhaltlich gültig.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
			Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K

FNP-17. Änderung, einzelne Flächensignaturen und Zeichen

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.01.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
20	Landesbetrieb Straßenwesen	06.03.2017	Mit Posteingang vom 30.01.2017 reichten Sie erneut die Änderungsunterlagen zum Flächennutzungsplan mit der Bitte um Stellungnahme ein. Ich habe die Planunterlagen dem Aktenzeichen: 45/2016 zugeordnet und geprüft. Beim weiteren Schriftwechsel ist das Aktenzeichen stets anzugeben. Die durch den Landessbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Potsdam (LS) für die L 77 Zehlendorfer Damm zu vertretenden Belange, werden durch Änderungen 5.06 (Uferweg mit Querung der L 77 im Bereich des Bauwerkes über den Teitowkanal) und N.01 (Anpassung der LSG-Grenze an die durch das MLUL neu festgesetzte Grenze) berührt. Zu den geplanten Änderungen bestehen seitens des LS keine Bedenken, wenn im weiteren Planungsverlauf nachstehende verkehrlichen Belange beachtet werden: Die weiterführende Planung für den Uferweg im Querbereich mit der L 77 Zehlendorfer Damm (Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) ist dem LS rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen. Die Darstellung der LSG-Grenze auf der östlichen Seite der L 77 Zehlendorfer Damm ist zu prüfen. Die L 77 Zehlendorfer Damm ist aus dem LSG herauszunehmen. Die Darstellung im FNP ist entsprechend zu ändern. Von Geltungsbereich des FNP wird die Autobahn (A) 115 erfasst. Die Belange der Autobahn sind durch den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Stolpe ... zu vertreten. Die Dienststätte in Stolpe ist daher ebenfalls mit den Änderungsunterlagen zu beteiligen. (...)	Der Hinweis auf notwendige Abstimmungen zum Rad- und Wanderweg Teitowkanal wird im Zuge der weiterführenden Planungen beachtet, der Landesbetrieb wird - soweit Querungen mit Landesstraßen vorgesehen sind, beteiligt. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden nachrichtlich auf der Grundlage der Daten des Plangebers übernommen und können nicht durch die Gemeinde geändert werden. Der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Stolpe wurde beteiligt. Es wurden keine Hinweise gegeben.	K
22	Wasser- und Schiffsamt Berlin	23.02.2017	Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes hat keine Einwände gegen die geplante 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow für einzelne Flächensignaturen und Zeichen (Stand: 14. November 2016).	Kenntnisnahme, keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K

FNP-17. Änderung, einzelne Flächensignaturen und Zeichen

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.01.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
24	Landesamt für Umwelt (LfU), Abt. Techn. Umweltschutz 2	17.02.2017	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamt gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.	Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich	K
noch 24	weiter LfU		Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß § 126 BbgWG betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Grundsätzliche Hinweise LfU Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) [...] Das Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsfragen) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kleinmachnow zuletzt mit Schreiben vom 05.07.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit. Hinweise LfU Referat W 24 (Gewässer- und Anlagenunterhaltung West) [...] Das Referat W24 hat bereits im Schreiben v. 04.07.2016 zum Entwurf zur 17. Änderung des FNP Kleinmachnow Stellung genommen. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, daher behalten die darin getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich Aus den Hinweisen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen vom 05.07.2017 ergaben sich ebenfalls keine Planänderungen	K
				Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich Aus den Hinweisen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen vom 05.07.2017 ergaben sich ebenfalls keine Planänderungen	K

FNP-17. Änderung, einzelne Flächensignaturen und Zeichen

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.01.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 24	weiter LfU		Belange des Immissionsschutzes, Gz: 009/17: Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet eine Aktualisierung der Flächennutzung an bereits durchgeführte bzw. laufende Bebauungsplan-Änderungsverfahren und Plangenehmigungen. Die Lösung möglicher Konflikte erfolgte hier bereits im Rahmen dieser Verfahren. Zu den Belangen des Immissionsschutzes wurde bereits mit Datum vom 29. Juni 2016 unter dem Az: 116/16 eine Stellungnahme abgegeben. Bezüglich der Änderungsfläche 1.04 als Ergänzung zur Stellungnahme vom 29. Juni noch folgender Hinweis: Der Geltungsbereich des B-Plan KLM-BP-019-4 „Alten- und Pflegeheim“ (Flurstücke 1974 und 1935) wird im B-Plan als Mischgebiet festgesetzt. Das nordöstlich an den Geltungsbereich des Alten- und Pflegeheims angrenzende Flurstück 1936 wird im ursprünglichen B-Plan KLM-BP-019 „Ortskern Kleinmachnow“ bereits als Teil des Allgemeinen Wohngebietes WA 09 festgesetzt. Die Änderung in Allgemeines Wohngebiet (WA) kann dementsprechend nur das Flurstück 1936 betreffen, welches im geltenden FNP als Mischgebiet dargestellt wurde.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich Aus den Hinweisen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen vom 05.07.2017 ergaben sich ebenfalls keine Planänderungen. Sachstandsdarstellung, Die Änderung einer Teilfläche nördlich der Förster-Funke-Allee/ Rathausmarkt bezieht sich tatsächlich nur auf das Flurstück 1936. In der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes KLM-BP-019 wurde dieses Flurstück als Wohngebiet (WA) festgesetzt, der wirksame FNP stellt es dagegen als Mischgebiet (MI) dar. Bei Aufstellung des Änderungs-Bebauungsplanes KLM-BP-019-4 wurde das Flurstück nicht in den Änderungsbereich einbezogen, sondern blieb dem WA zugeordnet. Daher besteht zur Zeit ein Widerspruch zwischen den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Darstellungen des FNP. Der FNP wird entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst. Der Hinweis auf mögliche Konflikte zwischen den teilweise als Stellplatz genutzten Flächen des Flurstücks 1936 und einer möglicherweise heranrückenden Wohnbebauung innerhalb des Baugebietes WA 09 wird zur Kenntnis genommen. Er wird in den weiterführenden Planungen beachtet. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgen keine parzellen- und grundstücksscharfen Planungen.	K

FNP-17. Änderung, einzelne Flächensignaturen und Zeichen

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.01.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	23.02.2017	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planungsvorhaben wie folgt: Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine	Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich	K
<i>noch</i> 29	<i>weiter</i> LBGR		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Erdgasspeicher: Das o.g. Planungsgebiet befindet sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Gas-Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche. Weitergehende Informationen sind erhältlich bei dem Betreiber des Gasspeichers, der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG Glockenturmstraße 18, 14053 Berlin. Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LBGR durch eine gesonderte Anfrage eingeholt werden.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
				Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
				Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K

FNP-17. Änderung, einzelne Flächensignaturen und Zeichen

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.01.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 29	weiter LBGR		Geologie: Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden. Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
30	Deutscher Wetterdienst	06.02.2017	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde)	28.02.2017	Nach Überprüfung der Unterlagen und Ortsbesichtigung wird festgestellt, dass Wald gem. § 2 LWaldG von der Planung betroffen ist (vgl. unsere Stellungnahme vom 30.6.2016). Es bestehen keine Einwendungen zur o. a. Planung. Rechtsgrundlagen: Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6 S. 137), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (RPG)	01.03.2017	1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- u. Sanierungsplanung (RegBkP1G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Lan-	Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich	K

FNP-17. Änderung, einzelne Flächensignaturen und Zeichen

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.01.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
<i>noch</i> 37	<i>weiter</i> RPG		desplanung im Gebiet der Region. Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region. 2. Regionalplanerische Belange Unsere im Betreff genannte Stellungnahme [Ergänzung Gemeinde: Stellungnahme der RPG v. 08.07.2016] behält ihre Gültigkeit. Soweit erkennbar sind die Änderungen 9.02 und V.03 seit dem letzten Entwurf hinzugekommen. Diese berühren keine regionalplanerischen Belange.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich. Aus den Hinweisen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen vom 08.07.2016 ergaben sich ebenfalls keine Planänderungen	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark, Der Landrat (FB 4)	02.03.2017	Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise. Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung. Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) Die 17. Änderung des FNP beinhaltet die Anpassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kleinmachnow an bereits rechtswirksame Bebauungspläne und deren Änderungen bzw. an die tatsächlichen Nutzungen. Eine Änderung im Sinne einer Neuplanung ist nicht Bestandteil der 17. Änderung. Die UNB hat keine Anregungen oder Hinweise zur vorliegenden Planung.	Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich	K
<i>noch</i> 38	<i>weiter</i> Landkreis			Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K

FNP-17. Änderung, einzelne Flächensignaturen und Zeichen

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.01.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
<i>noch</i> 38	<i>weiter</i> Landkreis		Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde) Für das Schutzgut Bodendenkmale haben sich neue Erkenntnisse ergeben. Im Bereich der Änderungs-Nr. 5.06 Uferweg ist das Bodendenkmal Kleinmachnow Fundplätze 10 und 24 Siedlung der Urgeschichte am Nordufer des Machnower Sees zu ergänzen. Angaben zur flächigen Ausdehnung dieses Bodendenkmals und des Bodendenkmals Kleinmachnow Fundplatz 5 erhalten Sie beim Brandenburgischen Landesmuseum, um Denkmalpflege und archäologischen Landesmuseum, um die Darstellungen der Bodendenkmale zu ergänzen. Mit den genannten Ergänzungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand in den Bereichen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow für Flächensignaturen und Zeichen die bekannten Bodendenkmale dargestellt und in die Planzeichnung übernommen worden. Veränderungen für bekannte Bodendenkmale sind nach den Unterlagen nur für die Änderungs-Nr. 5.06 bei der Errichtung des Uferweges in der Teltowkanalau zu erwarten.	Kenntnisnahme. Die genannten Bodendenkmale werden im FNP als nachrichtliche Übernahmen ergänzt. In der Begründung wird der Hinweis auf die Bodendenkmale im Bereich der Änderung Nr. 5.06 aufgenommen und die Umgehungsweise mit den Denkmalen ergänzt. Keine Abwägung erforderlich	P/B/K
<i>noch</i> 38	<i>weiter</i> Landkreis		Alle Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 und 2 geschützt (Denkmalschutzgesetz –BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.). Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Für alle Veränderungen an Bodendenkmalen gilt eine Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten ist (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG). Unabhängig davon können auch in allen anderen Plangebieten jederzeit bei mit Eingriffen verbundenen Maßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder	Sachstandsdarstellung, der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen, keine Abwägung erforderlich	B/K

FNP-17. Änderung, einzelne Flächensignaturen und Zeichen

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.01.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			-bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 Abs. 1, 2).		
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	20.02.2017	Zu dem uns übergebenen Flächennutzungsplan (17. Änderung) bestehen aus Sicht der Kreishandwerkerschaft Potsdam keine Bedenken.	Kenntnisnahme, keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB)	14.02.2017	Rein vorsorglich verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf: Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich, ergeben sich nach Prüfung des nunmehr vorliegenden Entwurfes keine weiteren Hinweise und Empfehlungen. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Kenntnisnahme, keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
42	Industrie- und Handelskammer Potsdam (IHK)	23.02.2017	seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zur vorgelegten 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow grundsätzlich keine Bedenken. Wir befürworten die Darstellung des Uferweges Teltowkanaue als regionalen Rad- und Wanderweg. Aus unserer Sicht besteht jedoch keine Notwendigkeit, die Art der baulichen Nutzung für das Alten- und Pflegeheim (Änd.-Nr. 1.04) von einem Misch- in ein Allgemeines Wohngebiet zu ändern. Um weitere Einbeziehung wird gebeten.	Kenntnisnahme, keine Einwände. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Es erfolgt keine Änderung zur Art der baulichen Nutzung im Bereich des Alten- und Pflegeheims nördlich Förster-Funke-Allee/ Rathausmarkt. Die Fläche bleibt entsprechend dem hier rechtswirksamen Bebauungsplan KLM-BP-019-4 „Alten- und Pflegeheim“, auf dessen Grundlage die Seniorenrichtung baurechtlich genehmigt wurde, Mischgebiet (MI). Lediglich ein Teilbereich der gesamten, im FNP bisher dargestellten Mischgebietsfläche wird in Anpassung an den bestehenden Bebauungsplan in Wohngebiet (WA) umgeändert.	K N

FNP-17. Änderung, einzelne Flächensignaturen und Zeichen

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.01.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
44	Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH	24.03.2017	Mit Schreiben vom 24.01.2017 informierten Sie uns über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für einzelne Flächensignaturen und Zechen, welcher wir grundsätzlich zustimmen. Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasser- und die Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH. Im geplanten Bereich des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-17 befinden sich Trink- und Schmutzwasseranlagen. Den genauen Verlauf der Trink- und Schmutzwasserleitungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Auszügen aus den Bestandsplänen. Je nach künftigem Trinkwasserbedarf und Schmutzwasseranfall muss geprüft werden, ob die vorhandenen Leitungen ausreichend sind. Eventuell sind Auswechslungen und Neuverlegungen von Trink- und Schmutzwasserleitungen erforderlich. Die Hinweise aus unserem Schreiben vom 28.07.2016 behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind zu beachten. Vor Beginn der Arbeiten sind die Meisterbereiche Trinkwasser ... und Abwasser ... der MWA hinzuzuziehen. Der Baubeginn ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Dieses Schreiben gilt nicht als Schachtgenehmigung.	Kenntnisnahme, die Hinweise werden in den weiterführenden Planungen beachtet. Keine Abwägung erforderlich.	K
45	E.DIS AG Regionalbereich West Brandenburg	22.02.2017	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24.01.2017 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme. Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K

FNP-17. Änderung, einzelne Flächensignaturen und Zeichen

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.01.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
46	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	10.02.2017	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der (...) der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH (...).	Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich	K
noch 46	weiter NBB mbH		Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K

FN-P-17. Änderung, einzelne Flächensignaturen und Zeichen

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.01.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 46	weiter NBB mbH		In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck größer 4 bar. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
noch 46	weiter NBB mbH		Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
60	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	30.01.2017	Nach Lesung und Wertung der Unterlagen zum Scoping-Verfahren für das geplante Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Gemarkung Kleinmachnow - Flächennutzungsplan Kleinmachnow, 17. Änderung für einzelne Flächensignaturen und Zeichen - möchte ich Ihnen mitteilen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens der TOB aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht, hier im Rahmen des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit, keine abwägungsbedeutsamen Belange (Informationen) begründbar sind.	Kenntnisnahme. Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
64	Gemeinde Stahnsdorf, Der Bürgermeister	23.02.2017	Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellte Unterlage haben wir gemäß § 2 Abs. 2 BauGB geprüft. Durch den Entwurf der 17. Änderung des FNP werden durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmende öffentlichen Belange und eigene städtebaulichen Planungen in Teilen berührt. So wird zur Umsetzung des gemeinsamen Projekts der Kommunen Teltow, Stahnsdorf und Kleinmachnow „Durchgehender Rad- und Wanderweg beiderseits des „Teltowkanals“ im Bereich Kleinmachnow der angestrebte	Kenntnisnahme. Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K

FNP-17. Änderung, einzelne Flächensignaturen und Zeichen

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.01.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Wegeverlauf dargestellt. Für dieses Projekt führt auch die Gemeinde Stahnsdorf ein FNP-Änderungsverfahren durch. Des Weiteren begrüßen wir die FNP-Änderung zum geplanten Gebietstausch zwischen Kleinmachnow und Stahnsdorf im Bereich des Zehlendorfer Damms, Bäckendamm und Wilhelm-Külz-Straße und zur Darstellung der Bahntrasse der Friedhofsbahn im Bereich des Teltowkavals. Einwände zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans Kleinmachnow bestehen nicht.		
65	Stadt Teltow, Der Bürgermeister	13.02.2017	In vorbenannter Angelegenheit bedanken wir uns für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die o.g. Planung nicht berührt werden. Wir wünschen Ihnen für das weitere Verfahren viel Erfolg.	Kenntnisnahme. Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K